



UNIVERSITÄT ROSTOCK

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2006

Nr. 1

Rostock, 26. 01. 2006

---

Inhalt

Seiten

Richtlinie der Universität Rostock über  
das Verfahren und die Vergabe von  
Leistungsbezügen und Forschungs- und  
Lehrzulagen vom 6. Juli 2005  
(geänderte Fassung vom 4. Januar 2006)

4

---

**HERAUSGEBER**

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK

18051 Rostock

# **Richtlinie der Universität Rostock über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 6. Juli 2005**

(geänderte Fassung vom 4. Januar 2006)

## **§ 1**

### **Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HsLeistbVO M-V) vom 28.01.2005.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und –träger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet bzw. vergütet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung M-V nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichem Antrag gegenüber der Hochschulleitung in die Besoldungsordnung W wechseln. Der Geltungsbereich für Juniorprofessuren ist auf die Zulagen gemäß § 7 dieser Richtlinie begrenzt.

## **§ 3**

### **Vergabe der Leistungsbezüge**

- (1) Die Leistungsbezüge nach § 4 und 5 dieser Richtlinie werden von der Universitätsleitung verhandelt und entschieden. Die Universitätsleitung beteiligt bei der Vergabe gemäß § 4 die Fakultätsleitung im Rahmen einer Benehmensherstellung und bei der Vergabe gemäß § 5 im Rahmen einer Stellungnahme.
- (2) Der Universitätsrat und der Akademische Senat werden jährlich über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie die dabei zugrunde gelegten Kriterien unterrichtet.
- (3) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden sowohl nach individuellen Voraussetzungen wie nach Arbeitsmarktlage gewährt.
- (4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können gemäß § 5 dieser Richtlinie gewährt werden; sie werden in Stufen in Höhe von jeweils 250 €/monatlich vergeben.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die unbefristet gewährten Leistungsbezüge gemäß § 4 und § 5 dieser Richtlinie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen; über den Einzelfall entscheidet die Universitätsleitung.

**§ 4**  
**Leistungsbezüge aus Anlass von**  
**Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit der Universitätsleitung ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird.
- (2) Die Fakultät muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt. (Formblatt s. Anlage 1)
- (3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden erstmalig grundsätzlich befristet für 3 Jahre gewährt. 6 Monate vor Ablauf der Frist kann ein Antrag auf unbefristete Weitergewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gestellt werden; Abs. 2 gilt entsprechend. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

**§ 5**  
**Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1:

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.

Stufe 2:

Leistungen, die das Profil des Faches/der Fakultät als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen.

Stufe 3:

Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution und/oder als Forschungsinstitution mindestens im regionalen Rahmen mitprägen.

Stufe 4:

Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.

Stufe 5:

Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Universität beitragen.

Stufe 6:

Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mitprägen.

- (2) Die erstmalige Vergabe neuer Leistungsstufen wird auf 3 Jahre befristet. In dem zum Ablauf der Befristung erforderlichen Bewertungsverfahren können die Leistungsbezüge nochmals befristet auf mindestens 3 Jahre gewährt werden. Nach Ablauf des 2. Bewertungsverfahrens können die Leistungsbezüge bei ununterbrochener Gewährung unbefristet gewährt werden, wenn die bisherige Leistungsentwicklung die Annahme rechtfertigt, dass die Leistungen nicht wieder hinter das erreichte Niveau zurückfallen werden. Beurlaubungen gemäß § 70 Abs. 4 Landeshochschulgesetz gelten nicht als schädliche Unterbrechungen im Sinne des Bewertungsverfahrens.
- (3) Der Antrag der Professorin/des Professors ist über den Dekan/die Dekanin unter Beifügung eines Selbstberichtes (Formblatt s. Anlage 2) zu stellen und muss der Universitätsleitung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Universitätsleitung entscheidet im Rahmen des Bewertungsverfahrens spätestens bis zum 30.11. eines Jahres über die Anträge. Für die Entscheidung werden die „qualitativen und quantitativen“ Indikatoren gemäß § 2 Abs. 4 der HsLeistbVO M-V zugrunde gelegt.

## § 6

### **Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Leitungsstabes des Rektors (Prorektorinnen und Prorektoren) erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 €/monatlich. Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250 €/monatlich. Bei einer Größe der Fakultät über 25 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 300 €/monatlich; Prodekaninnen und Prodekane erhalten bei der entsprechenden Größe der Fakultät über 25 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 100 €/monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Studiendekaninnen und –dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200 €/monatlich.
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Akademischen Senates erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200 €/monatlich.
- (4) Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende der Wahrnehmung der Funktion.
- (5) Während der Wahrnehmung der Funktionen verlängern sich die gemäß § 4 und § 5 dieser Richtlinie befristet gewährten Leistungsbezüge um den Zeitraum der Wahrnehmung der Funktionen.

**§ 7**  
**Forschungs- und Lehrzulagen**

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosem Antrag eine nichtruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet die Universitätsleitung.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

**§ 8**  
**Ruhegehaltfähigkeit**

- (1) Leistungsbezüge nach § 4 und 5 dieser Richtlinie können in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens für 2 vom Hundert der Inhaber von W2- und W3-Stellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, 4 vom Hundert der Inhaber von W3-Stellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts und 2 vom Hundert der Inhaber von W3-Stellen bis zur Höhe von 80 % vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltspflichtig erklärt werden, soweit sie unbefristet gewährt worden sind.
- (2) Über die Ruhegehaltspflichtigkeit entscheidet die Universitätsleitung mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**§ 9**  
**Übergangsregelung und Inkrafttreten**

- (1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge gemäß § 5 dieser Richtlinie, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können frühestens nach 5 Jahren auf Antrag entfristet werden. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Die Wirkung der getroffenen Regelungen in dieser Richtlinie wird im Rahmen eines Evaluationsverfahrens nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft.

Rostock, 4. Januar 2006



Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel  
(Rektor)